

## **Satzung der Stadt Kevelaer über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ vom 20.06.2007**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW Seite 498) sowie der Runderlasse des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 (ABl. NRW Nr. 02/03) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Kevelaer in seiner Sitzung am 19.06.2007 folgende Satzung beschlossen: <sup>1</sup>

### **§ 1 - Offene Ganztagschule im Primarbereich**

Die offene Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Kevelaer bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und bei ausreichendem Bedarf in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeiten (außerunterrichtliche Angebote). Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von mindestens 08:00 bis 16:00 Uhr, mindestens aber bis 15:00 Uhr. Die außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschule sind schulische Veranstaltungen.

### **§ 2 - Elternbeiträge**

1. Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich einen öffentlich-rechtlichen Beitrag von bis zu 110,00 € zu entrichten. Für das Mittagessen ist ein zusätzliches Entgelt zu zahlen.
2. Der Beitrag ist von den Eltern zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten an die Stelle der Eltern. Sind mehrere Personen Schuldner des Beitrages, so haften sie als Gesamtschuldner.
3. Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der offenen Ganztagschule; sie besteht grundsätzlich für jeweils ein Schuljahr und auch in den Zeiten der Schulferien. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die offene Ganztagschule, ist der Beitrag anteilig für den jeweils vollen Monat zu zahlen.
4. Für die Höhe des Beitrages entsprechend den Staffelungen nach Absatz 7 ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes des auf die Aufnahme in der offenen Ganztagschule vorausgehenden Kalenderjahres maßgebend. Abweichend sind als Jahreseinkommen die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zugrunde zu legen, wenn das aktuelle Einkommen zum Zeitpunkt der Angabe vom Einkommen des Vorjahres abweicht und davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Das gilt auch bei Änderungen in den persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen während des laufenden Schuljahres. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Sparerfreibeträge werden nicht angerechnet. Freibeträge bei Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft werden nicht angerechnet.

Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Anzurechnen sind das Elterngeld und das

---

<sup>1</sup> Zuletzt geändert durch Satzung vom 18.12.2009 mit Wirkung zum 01.08.2010  
Zuletzt geändert durch Satzung vom 06.06.2013 mit Wirkung zum 01.08.2013  
Zuletzt geändert durch Satzung vom 13.03.2015 mit Wirkung zum 01.08.2015  
Zuletzt geändert durch Satzung vom 22.12.2016 mit Wirkung zum 01.08.2017

Betreuungsgeld in gesetzlicher Höhe nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) abzüglich des Freibetrages gem. § 10 Abs. 2 BEEG.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Paragraphen ermittelten Einkommen abzuziehen.

5. Bei der Aufnahme und danach jährlich haben die Eltern schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe für den zu zahlenden Beitrag zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne geforderten Nachweis ist die höchste Einkommensgruppe zu berücksichtigen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, sind unverzüglich anzugeben.
6. Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach Abs. 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig ein außerunterrichtliches Angebot einer offenen Ganztagschule in der Stadt Kevelaer, so wird für das zweite und jedes weitere Kind der hälftige Beitrag fällig.
7. Die Höhe des monatlichen Beitrages richtet sich nach folgenden Einkommensgruppen:
  - bis 12.300 EUR 12,00 €
  - bis 24.600 EUR 37,00 €
  - bis 65.000 EUR 72,00 €
  - bis 80.000 EUR 90,00 €
  - über 80.000 EUR 110,00 €
8. Der Beitrag ist nach Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung fällig und monatlich zu entrichten.
9. Im Fall eines Bezuges von laufenden Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II, Sozialgesetzbuch XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz ist für die Dauer des Bezuges der öffentlichen Leistungen die Einkommensgruppe 1 maßgeblich.

### **§ 3 - Teilnahmeberechtigte, Aufnahme**

1. An den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule können nur Schülerinnen und Schüler der Grundschulen der Stadt Kevelaer teilnehmen.
2. Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Anmeldeschluss für das gesamte Schuljahr ist spätestens vier Wochen nach Schuljahresbeginn. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung in Abstimmung mit dem Schulträger.
3. Die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten bindet aber für die Dauer eines Schuljahres (01.08. - 31.07.).
4. Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe) jeweils zum 1. eines Monat möglich. Wiederholte An- und Abmeldungen sind unzulässig.

### **§ 4 - Abmeldung, Ausschluss**

1. Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von 4 Wochen jeweils zum 1. eines Monats möglich bei:
  - a) Änderung des Wohnortes
  - b) Wechsel der Schule
  - c) längerfristige Erkrankung des Kindes von mindestens 8 Wochen

2. Ein Kind kann durch die Schule in Abstimmung mit der Stadt Kevelaer von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden, insbesondere wenn:
  - a) das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
  - b) das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
  - c) die Erziehungsberechtigten ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen,
  - d) die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht möglich gemacht wird,
  - e) die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben unrichtig waren bzw. sind.

## **§ 5 - Billigkeitsgründe**

In offensichtlich unbilligen Härtefällen sind die Vorschriften der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16.03.1976 (BGBl. I. Seite 613) in Verbindung mit § 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, beide Gesetze in der jeweils gültigen Fassung, entsprechend anzuwenden.

## **§ 6 - Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Entgeltsatzung tritt am 01.08.2007 in Kraft.

Kevelaer, den 20.06.2007  
gez.  
Dr. Axel Stibi  
Bürgermeister